



Stadt Rinteln

Bebauungsplan Nr. 83

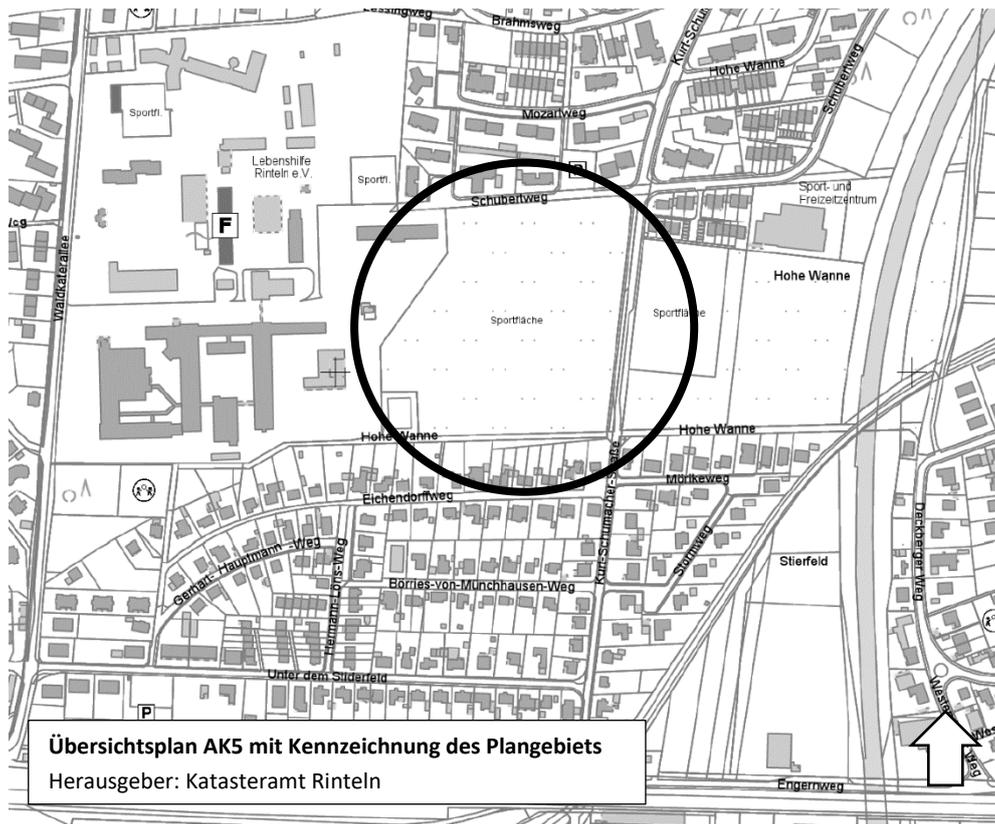
„Kurt-Schumacher-Straße (West)“

mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 NBauO

OT Rinteln

Planzeichnung

ENTWURF 05-2021

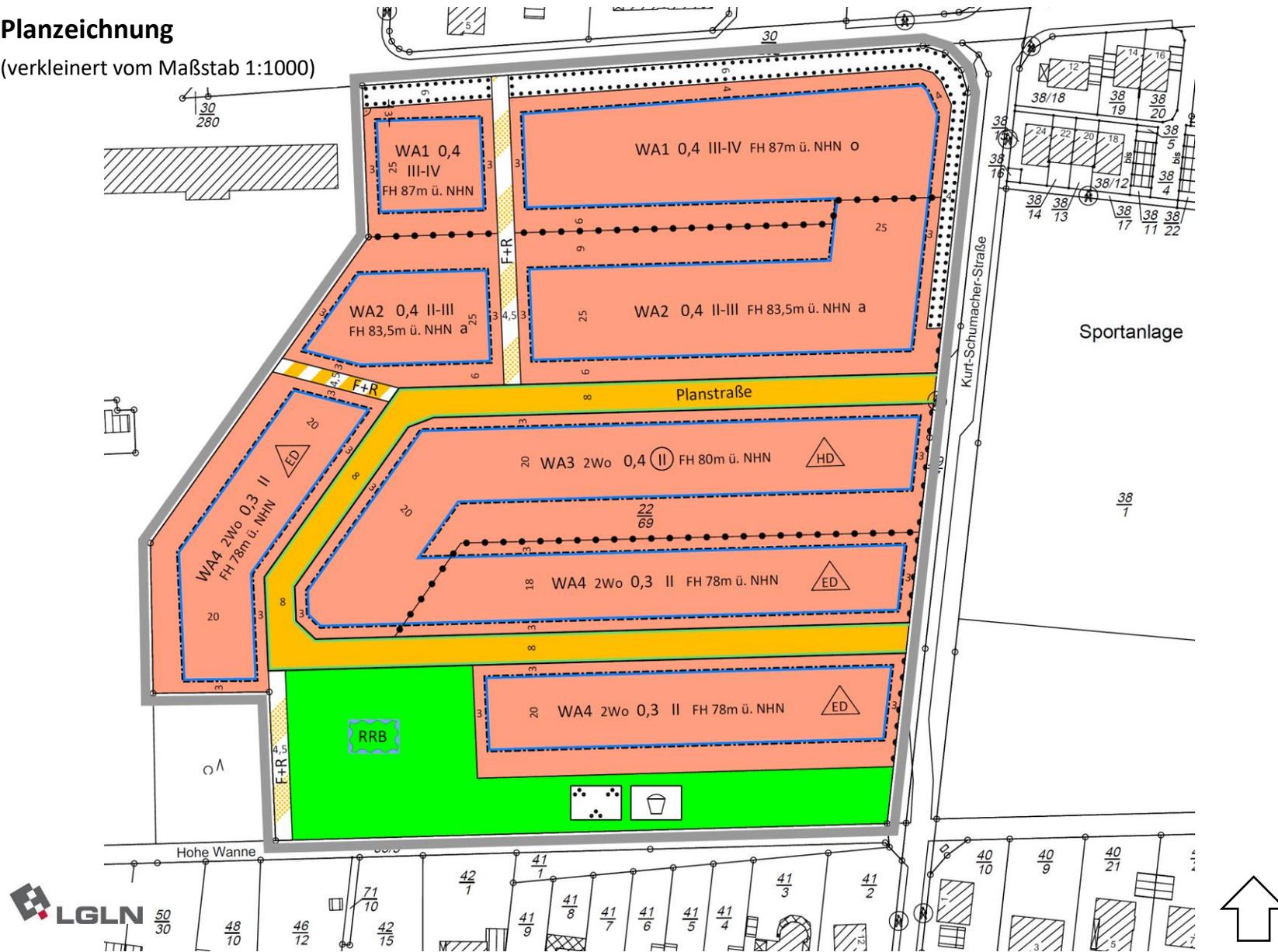


PLANUNGSBÜRO
FLASPÖHLER

PETER FLASPÖHLER
DIPL.-ING. ARCHITEKT
STADTPLANER
FALKENWEG 16
31840 HESSISCH OLDENDORF
FON: 0 (49) 51 52 – 96 24 66
peter.flaspoebler@t-online.de
www.peter-flaspoebler.de

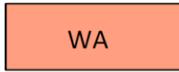
Planzeichnung

(verkleinert vom Maßstab 1:1000)



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2 Wo

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung

0,4

Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO)

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)

Ⓜ

Zahl der Vollgeschosse zwingend (§ 16 BauNVO)

III-IV

Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß (§ 16 BauNVO)

FH 83,5m ü. NHN

Firsthöhe als Höchstmaß über Normalhöhennull (NHN) (§ 16 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

O

Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)



nur Hausgruppen und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)

a

abweichende Bauweise gem. textlicher Festsetzung (§ 22 BauNVO)



Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Grünflächen



Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zweckbestimmungen (siehe § 7 textliche Festsetzungen):



Parkanlage



Kinderspielplatz



Rückhaltung, Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser

Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b)

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB und § 4 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet sind die folgenden, gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, in Anwendung des § 1 Abs. 6 BauNVO unzulässig:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

§ 2 Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 21a BauNVO)

Im WA1 und WA2 sind Garagengeschosse in sonst anders genutzten Gebäuden nicht auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse anzurechnen.

§ 3 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Im WA2 sind im Rahmen der offenen Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO Gebäude mit einer Länge von höchstens 30 m zulässig.

§ 4 Grundstückszufahrten (9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

In den allgemeinen Wohngebieten ist pro Baugrundstück nur eine Zufahrt in einer Breite von max. 5 m zulässig.

§ 5 Anpflanzen von Bäumen im Straßenraum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innerhalb der Straßenverkehrsflächen sind zur Durchgrünung des Straßenraums Laubbäume gemäß Gehölzliste 1 und 2 als mittelkronige Hochstammbäume mit einer Mindestqualität: zweimal verpflanzt, 14 – 16 cm Stammumfang zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der Abstand der Bäume untereinander darf 20 m nicht überschreiten. Je Baum ist eine begrünte Vegetationsfläche von mindestens 6 m² anzulegen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.

§ 6 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind aus artenschutzrechtlichen Gründen gemäß Pflege- und Entwicklungsplan (siehe Hinweis Nr. 5) als insektenfreundliche Verkehrsflächen mit folgendem Querschnitt auszuführen:

- 2 m sind als Rad- und Fußweg mit einem hellen Belag zu pflastern, um die Beleuchtungsintensität der Straßenleuchten zu reduzieren.
- Die verbleibenden 2,5 m sind als insektenfreundlicher Lebensraum mit Blühstreifen und sogenannten Sandarien zu gestalten, das Verhältnis beträgt ca. 3 : 1 (Blühstreifen : Sandarium). Dabei ist die Lage der Blühstreifen und Sandarien zur optimalen Besonnung einseitig auf der östlichen bzw. nördlichen Verkehrsflächenseite anzulegen. Die Sandflächen (Sandarien) müssen aus ungewaschenem und ungesiebttem Sand mit einer Mindestgröße von 1 m² und einer Tiefe von mindestens 40 cm hergestellt werden. Modulationen

der Sandfläche sind zulässig. Auf insgesamt 10% dieser Fläche sind einzelne Lesesteinhäufen und Totholzstämme in die Sandflächen einzubringen.

- Die verbleibende Fläche ist mit autochthonem Saatgut des Oberen Weser- und Leineberglandes (UG 6, Feldrain und Saum) anzusäen. Zur Gliederung der Fläche und aus gestalterischen Gründen sind einzelne Gehölzpflanzungen gemäß Gehölzliste 1 im Abstand von mindestens 30 m untereinander zulässig.

Hinweis: Mahd der Blühstreifen ein- bis zweimal jährlich, erste Mahd nicht vor dem 15. Juli. Das Mähgut muss abgeräumt werden. Die Sandflächen sind regelmäßig von Krautbewuchs und Unrat zu säubern. Die Blühstreifen-/Sandarienfläche ist mit einem umlaufenden Halbrundholz in ca. 40 cm Höhe gegen Betreten zu sichern.

§ 7 Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die öffentliche Grünfläche ist gemäß Pflege- und Entwicklungsplan (siehe Hinweis Nr. 5) zu gestalten:

- Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist die vorhandene Birkenreihe zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig oder durch andere großkronige Laubbäume der Gehölzliste 1 oder 2 zu ersetzen.
- Auf ca. 2.500 m² der Fläche ist eine naturnah gestaltete Mulde als Regenrückhalteraum anzulegen. Die Böschungen sind flach und unregelmäßig mindestens im Verhältnis 1: 3 auszubilden.
- Im Bereich an der übrigen Parkanlage sind mindestens fünf Hochstammobstbäume, Qualität: zweimal verpflanzt, 12 – 14 cm Stammumfang zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Fläche inklusive der Mulden ist mit autochthonem Saatgut des Oberen Weser- und Leineberglandes mit Harz (UG 6, Grundmischung) anzusäen. Die Anlage von befestigten Wegen ist nicht zulässig. Die Anpflanzung einzelner Sträucher oder Strauchgruppen ist aus gestalterischen Gründen zulässig. Auf der Fläche dürfen gemäß Pflege- und Entwicklungsplan einzelne Sitzbänke und Kinderspielgeräte aufgestellt werden.

Hinweis: Die öffentliche Grünfläche ist gemäß Pflege- und Entwicklungsplan als Ersatznahrungs- und Lebensraum für Fledermäuse und Vögel vielfältig mit Hochstammobstbäumen und Blühstreifen zur Erhöhung der Artenvielfalt zu entwickeln. Mindestens 70 % der Fläche inklusive Rückhaltermulden und Obstwiese ist extensiv zu pflegen (ein bis zwei Mähtermine, erster Mähtermin nach dem 15. Juli), um die Artenvielfalt der nektarreichen Blühpflanzen zu erhöhen und z.B. das Jakobskreuzkraut als Raupenfutterpflanze des Jacobskrautbären zu fördern.

§ 8 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB ist die vorhandene Vegetation dauerhaft zu erhalten. Bäume sind bei Abgang zu ersetzen. Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen grundsätzlich unzulässig.

Zum Anschluss der Grundstücke innerhalb des WA1 an die Straße Schubertweg ist die Unterbrechung der Flächen mit Pflanzbindung zum Anlegen von 5 m breiten Grundstückszufahrten gem. § 4 der textlichen Festsetzungen an insgesamt maximal 4 Stellen zulässig.

§ 9 Gehölzlisten

Gehölzliste 1: Heimische, standortgerechte Gehölze

Große Bäume (> 15m):		Große Sträucher:	
Acer platanoides	- Spitzahorn	Corylus avellana	- Haselnuss
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Cornus mas	- Kornelkirsche
Alnus glutinosa	- Erle	Crataegus monogyna	- Eingriffl. Weißdorn*
Fagus sylvatica	- Rotbuche*	Prunus padus	- Traubenkirsche
Quercus robur	- Stieleiche	Salix alba	- Silberweide
Tilia cordata	- Winterlinde	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Mittelgroße Bäume (10 – 20m):		Mittelgroße und kleine Sträucher :	
Acer campestre	- Feldahorn*	Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Betula pendula	- Sandbirke	Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Carpinus betulus	- Hainbuche*	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Populus tremula	- Zitterpappel	Prunus spinosa	- Schlehe
Prunus avium	- Vogelkirsche	Rosa canina	- Hundsrose
Sorbus aucuparia	- Eberesche	Salix aurita	- Ohrweide
* für Schnitthecken geeignete Gehölze			

Gehölzliste 2: Gehölze für Gärten und Siedlungsbereiche

Große Bäume (> 15m):		Große Sträucher :	
Acer rubrum	- Rotahorn	Amelanchier lamarckii	- Kupferfelsenbirne
Aesculus hippocastanum	- Rosskastanie	Amelanchier laevis	- Hängende Felsenb.
Castanea sativa	- Eßkastanie	Cornus spec.	- Hartriegel
Ginkgo biloba	- Fächerblattbaum	Forsythia intermedia	- Goldglöckchen
Quercus petraea	- Traubeneiche	Hibiscus syriacus	- Garten-Eibisch
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde	Ligustrum vulgare	- Gem. Liguster*
Mittelgroße Bäume (10 – 20m):		Laburnum anagyroides	- Goldregen
Corylus colurna	- Hasel	Philadelphus in Sorten	- Bauernjasmin
Juglans regia	- Walnuss	Syringa vulgaris u. Sorten	- Flieder
Liquidambar styraciflua	- Amberbaum	Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball
Kleine Bäume (< 10m) :		Mittelgroße und kleine Sträucher:	
Acer ginnala	- Feuerahorn	Buxus spec.	- Buchsbaum
Acer rufinerve	- Streifenahorn	Deutzia scabra	- Deutzie
Crataegus laevigata "Pauls Scarlet"	- Rotdorn	Rosa in Arten u. Sorten	- Strauchrosen
Sorbus domestica	- Speierling	Spiraea in Sorten	- Spierstrauch
Sorbus aria	- Mehlbeere	Viburnum in Sorten	- Schneeball
Obstbäume als Hochstamm		Weigelia in Sorten	- Weigelie
Zieräpfel und -kirschen als Hochstamm		Johannisbeeren und andere Beerensträucher	
* für Schnitthecken geeignete Gehölze Geeignet sind auch weitere standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher und ihre Sorten (außer Kugel-, Pyramiden und anderweitige Zierformen).			

§ 10 Maßnahmen zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) - CEF-Maßnahmen

Um keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen, sind rechtzeitig im Vorfeld von nicht vermeidbaren Gehölzfällungsmaßnahmen die betroffenen Gehölze auf das Vorhandensein von Bruthöhlen (z. B. Blaumeise, Kohlmeise und Buntspecht) zu untersuchen. Sofern Bruthöhlen vorgefunden werden, sind diese durch geeignete Nisthilfen im Verhältnis 1:7 (sieben Nistkästen je Art pro verlorengelassener Bruthöhle) auszugleichen. Die Maßnahme muss bereits wirksam sein, bevor die Fällarbeiten durchgeführt werden.

§ 11 Bauliche und technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

§ 12 Externe Ausgleichsfläche (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Das in der Ausgleichsbilanz errechnete Defizit von – **55.312 Werteinheiten** wird auf einer stadteigenen Fläche der Stadt Rinteln, Gemarkung Rinteln, Flur 13, Flurstück 4/21 ausgeglichen. Auf diesen Flächen sind gemäß Pflege- und Entwicklungsplan (siehe Hinweis Nr. 5) folgende Maßnahmen zu realisieren:

- Auf der Ackerbrache (Flächengröße ca. 12.800 m²) ist auf ca. der Hälfte der Fläche in Verbindung mit den vorhandenen Gehölzflächen (4.330 m²) eine Waldfläche in der Weserniederung mit standortheimischen Gehölzen (Stiel-Eiche, Flatterulme, Berg-Ahorn, Gemeine Esche u.a.) zu entwickeln. Auf der Fläche sind Gehölze aus Forstbaumschulware autochthoner Herkunft in einem Abstand von ca. 2 m mal 2 m als Initialpflanzung zu pflanzen. Die zu pflanzenden Gehölze sind mit einem geeigneten Verbisschutz zu versehen.
- Die verbleibenden Ackerbrachflächen sind als Abflutmulden (2 mal ca. 3.200 m²) freizuhalten. Als Retentionsausgleich für die Gehölzpflanzungen ist der Oberboden in diesem Bereich mindestens 50 cm abzugraben. Der abgegrabene Boden muss entfernt werden. Die Flächen sind als Brachflächen zu entwickeln. Ansaat der Fläche mit autochthonem Saatgut des Oberen Weser- und Leineberglandes mit Harz (UG 6, Feldrain und Saum).

Hinweis: Die Waldfläche ist der naturnahen Entwicklung zu überlassen, lediglich in den ersten Jahren der Anwuchsphase ist der Gehölzbestand vom Kraut- und Gräseraufwuchs freizumähen. Die Brachflächen/Flutmulden sind in 3 bis 5 jährigem Turnus zu mähen, um sie gehölzfrei zu halten. Frühester Mähzeitpunkt ist der 15. Juli. Das Mähgut ist zu entfernen.

- Die verbleibende Intensivgrünlandfläche (Flächengröße 15.000 m²) ist zu extensivieren. Die vorhandene Flutmulde ist zu vergrößern und zu vertiefen, um wechselfeuchte Bereiche

zu schaffen. Tiefe der Flutmulde bis ca. 2 m, Größe ca. 6.000 m² (rund 200 m mal 30 m). Die Böschungen sind unregelmäßig nach Angabe der ökologischen Baubegleitung flach auszubilden. Die Abgrabungen sind im Pflege- und Entwicklungsplan zu bilanzieren und für den Retentionsausgleich anderer Vorhaben der Stadt Rinteln in der Weserniederung vorzuhalten.

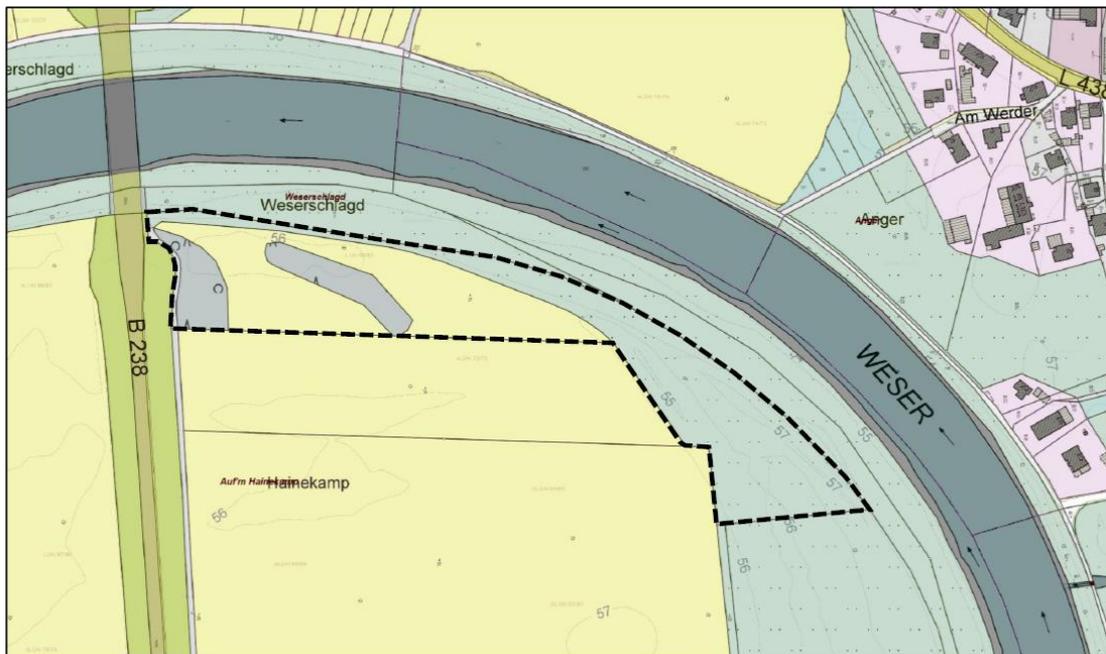
- Zur Gestaltung und Gliederung der Wiesenfläche sind insgesamt fünf Stiel-Eichen (*Quercus robur*) als Hochstamm, dreimal verpflanzt, Stammumfang 16 – 18 cm, gemäß Pflege- und Entwicklungsplan zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Hinweis: Die Fläche einschließlich Flutmulde ist als Mähwiese extensiv mit ein- bis maximal zwei Mahden pro Jahr zu pflegen. Der früheste Termin der 1. Mahd ist der 15. Juni, dabei ist auf eventuell vorhandene Bodenbrüter zu achten und die Fläche ist in einem Arbeitsgang von innen nach außen zu mähen. Walzen, Schleppen und ähnliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen dürfen nur nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Es ist verboten, die Wiesenfläche zu düngen, Pestizide aufzutragen, umzubrechen, als Weide zu nutzen, als Lagerfläche jeglicher Art zu nutzen oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen.

Das verbleibende Defizit des Eingriffs der Bauleitplanung Nr. 83 „Kurt-Schumacher-Straße (West)“ kann vollständig auf der Fläche kompensiert werden. Es sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Von den errechneten Werteeinheiten für die Kompensationsmaßnahmen von 57.500 WE werden 55.312 WE für den Eingriff im Plangebiet gutgeschrieben. Das verbleibende Guthaben von 2.188 WE kann für andere Eingriffe zum Ansatz gebracht werden.

Übersichtsplan mit Kennzeichnung der externen Ausgleichsfläche:



§ 13 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche und der grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet (§ 9 Abs. 1a und Nrn. 11, 15 und 25a BauGB)

Die Umsetzung der Maßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche sind spätestens ein Jahr nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet fertigzustellen.

Die in §§ 5, 6 und 7 genannten Maßnahmen innerhalb des Plangebietes spätestens in der auf die Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen folgenden Vegetationsperiode (Ansaaten) bzw. Pflanzperiode (Herbst/Winter bei Gehölzen) durchzuführen.

Hinweis: Für Pflanzungen und Pflanzarbeiten gilt DIN 18916 und die Empfehlungen der Forschungsgesellschaft für Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. (FLL).

Örtliche Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 NBauO

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 83 „Kurt-Schumacher-Straße (West)“.

§ 2 Anzahl der notwendigen Einstellplätze

Auf den Baugrundstücken sind für Wohngebäude notwendige Einstellplätze (Estpl.) in folgender Anzahl mindestens herzustellen:

- Ein- und Zweifamilienhäuser 2 Estpl. je Wohnung
- Mehrfamilienhäuser 1,5 Estpl. je Wohnung

§ 3 Dächer

- (1) Zulässig sind geneigte Dächer mit Dachneigungen von 20° bis 45° und Flachdächer.
- (2) Für die Eindeckungen der geneigten Dächer sind zulässig:
 - Nicht glänzende Ziegel oder Betondachsteine die weitestgehend den Farbtönen 3000 (Feuerrot), 3002 (Kaminrot), 3003 (Rubinrot), 3004 (Purpurrot), 3005 (Weinrot), 3009 (Oxidrot), 3011 (Braunrot), 3013 (Tomatenrot), 3016 (Korallenrot) und 8023 (Orangebraun) des Farbbregisters RAL 840 HR entsprechen,
 - Begrünte Dächer bzw. Grasdächer.
- (3) Flachdächer von Hauptgebäuden sind extensiv zu begrünen.
- (4) Für untergeordnete Dächer, Dachgauben, Solarelemente und Dachfenster sowie Wintergärten, Terrassenüberdachungen und Nebenanlagen sind auch andere Materialien und Farben sowie abweichende Dachneigungen zulässig.
- (5) Solaranlagen sind auf Dächern allgemein zulässig.

§ 4 Fassaden

- (1) Für die Fassaden von Hauptgebäuden sind zulässig:
 - Ziegel der Farben, die weitestgehend den folgenden Farbtönen (einschließlich Zwischentönen) des Farbbregisters RAL 840 HR entsprechen:
3000 (Feuerrot), 3002 (Kaminrot), 3003 (Rubinrot), 3004 (Purpurrot), 3005 (Weinrot), 3009 (Oxidrot), 3011 (Braunrot), 3013 (Tomatenrot), 3016 (Korallenrot) und 8023 (Orangebraun),
 - Putzfassaden in hellen Farben und Abtönungen, die den folgenden Farbtönen (einschließlich Zwischentönen) des Farbbregisters RAL 840 HR entsprechen:
1000 (Grünbeige), 1001 (Beige), 1002 (Sandgelb), 1013 (Perlweiß), 1014 (Elfenbein), 1015 (Hellelfenbein), 1017 (Safrangelb), 3015 (Hellrosa), 9001 (Cremeweiß), 9002 (Grauweiß), 9010 (Reinweiß), RAL 9018 (Papyrusweiß) sowie in den für Ziegelfassaden genannten Rottönen,

- Holzverkleidungen naturbelassen, in materialgemäßer Maserung und Farbgebung oder in den für Putz- und Ziegelfassaden zulässigen Farbtönen.
- (2) Je Gebäudeansicht sind abweichende Materialien und Farben auf maximal 30% der Fassadenfläche zulässig, um gestalterische Akzente zu setzen.
- (3) Für Fassaden sind generell unzulässig:
- Imitationen naturbelassener oder gebrannter Baustoffe (z. B. Kunststoffverkleidungen in Ziegel- oder Holzoptik), mit Ausnahme kleinformatiger Faserzementplatten, in den o. g. Rot und Rotbrauntönen,
 - undurchsichtige Baustoffe mit glänzender, glasierter oder spiegelnder Oberfläche.
- (4) Solaranlagen sind an Fassaden generell zulässig.

§ 5 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücke

- (1) Aus ökologischen Gründen ist die Anlage von Stein- oder Schottergärten und das Abdecken von Beeten und Einziehen von Folien ausgeschlossen.
- (2) Kiesstreifen um die Gebäude als Spritzschutz sind bis zu einer Breite von max. 0,50 m zulässig.
- (3) Auf mindestens 5% der jeweiligen Grundstücksfläche sind Blühstreifen mit nachtblühenden und nektarreichen Arten zur Erhöhung des Insektenvorkommens anzulegen.
- (4) Im WA 1 und 2 sind je 600 m² Baugrundstück und im WA 4 pro Baugrundstück mindestens ein mittelkroniger Hochstammlaubbaum der Gehölzlisten 1 und 2 oder ein Hochstammobstbaum zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Gehölzqualität: 14 – 16 cm Stammumfang, dreimal verpflanzt.

§ 6 Einfriedungen

- (1) Die maximale Höhe von Einfriedungen entlang öffentlicher Straßen beträgt 1,20 m über der Geländeoberfläche nach § 5 Abs. 9 NBauO. Dies gilt nicht für Hecken standortheimischer Gehölze gemäß der Gehölzliste (§ 9 der textlichen Festsetzungen).
- (2) Zur Grundstückseinfriedung sind Nadelgehölze (Thuja u. ä.) mit Ausnahme der heimischen Eiben (*Taxus baccata*) generell unzulässig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 3 NBauO, wer diesen örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 NBauO zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Hinweise

1 Baunutzungsverordnung

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

2 Archäologische Hinweise

Aus der näheren Umgebung des Plangebietes liegen archäologische Funde vor. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen.

Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

3 Hinweise zum Bodenschutz und zum Baugrund

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden schonend umzugehen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollen die einschlägigen DIN-Normen (u. a. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten im Landschaftsbau, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial) Anwendung finden, um negative Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Arbeitsflächen sollen sich auf das notwendige Maß beschränken. Bei Abtrag des Bodens soll dies schichtgetreu erfolgen, der Boden ist ortsnah, schichtgetreu und in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt zu lagern. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung erfolgen.

Auf Anordnung der Unteren Bodenbehörde kann eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen.

4 Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte und Kampfmittel

Ergeben sich bei den Erdarbeiten Hinweise auf Kontaminationen oder schädliche Bodenveränderungen, so ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Schaumburg umgehend zu informieren und es sind ggf. weitere Maßnahmen abzustimmen.

Für die Flächen des Plangebiets werden auf Antrag die alliierten Luftbilder vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Kampfmittelbeseitigungsdienst ausgewertet. Sollte die Auswertung ergeben, dass ein konkreter Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln besteht, so wird der Eigentümer des betroffenen Grundstücks eine Sondierung und ggf. Räumung des Grundstücks veranlassen. Dies geschieht aber außerhalb des Bauleitplanverfahrens.

5 Pflege- und Entwicklungsplan und ökologische Baubegleitung

Für die öffentliche Grünfläche, die Grünstreifen der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und die externe Kompensationsmaßnahmenfläche sind vor Beginn der Erschließungsarbeiten Pflege- und Entwicklungspläne der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg zur Prüfung vorzulegen. Die Erlaubnis für die Maßnahmen im LSG (externe Kompensationsfläche) ist einzuholen.

Vor Umsetzungsbeginn ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen und der Unteren Naturschutzbehörde zu benennen. Der Pflege- und Entwicklungsplan für die externe Kompensationsfläche ist zusätzlich mit der Untere Wasserbehörde abzustimmen.

6 Hinweise zum Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG gelten unabhängig vom Bebauungsplan und unabhängig von Baugenehmigungen.

Seitens des Bauherren/Genehmigungsinhabers ist bei den Planungen zu berücksichtigen, dass im Zuge der Baumaßnahmen, insbesondere bei Abrissarbeiten, Gehölzfällungen, Gehölzrodungen, Bodenabtrag oder sonstigen Arbeiten der Baufeldfreimachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt (§ 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz, z. B. Tötung von Vögeln, Zerstörung von Gelegen, erhebliche Beeinträchtigung oder Störung geschützter wild lebender Tier- und Pflanzenarten).

Gehölze dürfen laut § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 28. Februar) entfernt oder stark zurückgeschnitten (auf den Stock gesetzt) werden. Zulässig sind Pflegeschnitte.

Zum Schutz der vorhandenen Gehölze am Schubertweg, an der Kurt-Schumacher-Straße und Hohe Wanne sind während der Bauarbeiten geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 zu ergreifen. Demnach müssen die Gehölze in ihrem Kronenbereich plus mind. 1,5 m durch geeignete Schutzzäune vor Beschädigung, Verdichtung des Bodens und Ablagerungen im Kronenbereich geschützt werden.

Ein maßvoller Einsatz von Beleuchtung, die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und geschlossener Leuchten, Verzicht auf nach oben gerichteten Strahlern, gestalterischer Beleuchtung sowie die Verwendung von Beleuchtungsmeldern, Zeitschaltuhren und Dimmern ist angezeigt, um Beleuchtungsdauer und -stärke auch aus klimaschützenden Gründen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Das Beleuchtungsspektrum sollte sich mit einer Wellenlänge von über 540 nm und einer Lichtfarbe unter 2700 K befinden.

7 Erkundungspflicht

Beim Ausbau der technischen Infrastruktur (Straßen- und Wegebau, Ver- und Entsorgung) sind die Ausbauunternehmer vor Beginn von Bauarbeiten verpflichtet, sich rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Erkundungspflicht der Ausbauunternehmer).

8 Technische Regelwerke

Technische Regelwerke, auf die in den Festsetzungen Bezug genommen wird, können beim Baudezernat der Stadt Rinteln während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

9 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist sichergestellt, wenn für das WA der nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW „Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung“ erforderliche Bedarf für den Grundschutz (800 l/min) vorhanden ist und die vorgenannte Löschwassermenge für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung steht. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und erforderlichenfalls durch zusätzliche unabhängige Löschwasserentnahmestellen, z. B. Löschwasser-teiche, Löschwasserbrunnen, Zisternen usw., ist nachzuweisen und in einem Löschwasserplan, Maßstab 1:5000, mit Angabe der jeweiligen Löschwassermenge zu erfassen. Der Löschwasserplan ist der für den Brandschutz zuständigen Stelle des Landkreises, zusammen mit den sonstigen Planunterlagen, zuzustellen.

Wasserversorgungsleitungen, die gleichzeitig der Löschwasserentnahme dienen, müssen einen Mindestdurchmesser von DN 100 mm haben. Der erforderliche Durchmesser richtet sich nach dem Löschwasserbedarf. Zur Löschwasserentnahme sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Hydranten zu installieren, bei einer Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung oder Sauganschlüsse bei Entnahme von Löschwasser aus unabhängigen Löschwasserentnahmestellen. Für den Einbau von Hydranten sind die Hydranten-Richtlinien des DVGW-Arbeitsblattes W 331/I-VII zu beachten. Für Löschwassersauganschlüsse gilt die DIN 14 244. Die Löschwasserentnahmestellen sind nach DIN 4066 gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Sie sind freizuhalten und müssen durch die Feuerwehr jederzeit ungehindert erreicht werden können.

10 Hinweis zum energetischen Gebäudestandard

Bei Wohngebäuden, die in den Wohngebieten 2 bis 4 (WA2 bis WA4) errichtet werden, ist gemäß Erschließungsvertrag bzw. Grundstückskaufvertrag das Erreichen des energetischen Gebäudemindeststandards KfW 40 der EnEV in der aktuellen Fassung vorgesehen und mit einem dem Energieeffizienzhaus-Standard entsprechenden Nachweis zu belegen.